1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

Produktidentifikator

Handelsname	:	RHODAFAC RS 610-E
CAS-Nr.	:	9046-01-9

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungen des Stoffs/Gemischs	:	Industriebereich: Herstellung von Chemikalien Bestimmte Verwendung(en): Emulgator, (Weitere Angaben sind dem technischen Merkblatt zu entnehmen)

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma	:	RHODIA Italia S.p.a. Via Milano, 78/80 20021 Ospiate di Bollate - Milano - Italia Tel : +39.02.38.33.41
Notrufnummer	:	MULTI LINGUAL EMERGENCY NUMBER (24/7) Europe/America/Africa : +44 1235 239 670 (UK) Middle East & Africa speaking Arabic : +44 1235 239 671 (UK) Asia Pacific : +65 3158 1074 (Singapore) China : +86 10 5100 3039 (Beijing)
Email-Adresse	:	information.fds@eu.rhodia.com

2. MÖGLICHE GEFAHREN

Einstufung

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1	H318: Verursacht schwere Augenschäden.
Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2	H315: Verursacht Hautreizungen.
Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 2	H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Einstufung (67/548/EWG,1999/45/EG)

Xi: Reizend	R38: Reizt die Haut. R41: Gefahr ernster Augenschäden.
N: Umweltgefährlich	R51/53: Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Kennzeichnungselemente

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

- 9046-01-9 Polyoxyethylene tridecyl ether phosphate

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm :

Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise : **Prävention:**
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.
Reaktion:
P302 + P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P308 BEI Exposition oder falls betroffen:
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen

Beinhaltet keine besondere Brandgefahr. Bei der Verbrennung werden giftige Gase freigesetzt. Gefährliche Reaktionen möglich mit bestimmten chemischen Produkten (siehe Liste der unverträglichen Stoffe in Punkt 10 "Stabilität und Reaktivität").

3. ZUSAMMENSETZUNG/ ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Stoff

Chemische Charakterisierung : Polyethoxytridecyletherphosphat

CAS-Nr. : 9046-01-9

Angaben zu Bestandteilen und Verunreinigungen

Chemische Bezeichnung	Identifikationsnummer	Einstufung 67/548/EWG	Einstufung VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008	Konzentration [%]
Polyoxyethylene tridecyl ether phosphate	CAS-Nr. : 9046-01-9 Selbsteinstufung	Xi; R38 Xi; R41 N; R51/53	H315 : Reizwirkung auf die Haut , Kategorie 2 H318 : Schwere Augenschädigung , Kategorie 1 H411 : Chronische aquatische Toxizität , Kategorie 2	>= 90 - < 95
Alkohole, C11-14-iso-, reich an C13, ethoxyliert	CAS-Nr. : 78330-21-9 Selbsteinstufung	Xn; R22 Xi; R41	H302 : Akute Toxizität , Kategorie 4 H318 : Schwere Augenschädigung , Kategorie 1	>= 5 - < 10
Phosphorsäure	INDEX-Nr. : 015-011-00-6 CAS-Nr. : 7664-38-2	C; R34	H314 : Ätzwirkung auf die Haut , Kategorie 1B	>= 1 - < 5
1,4-Dioxan	INDEX-Nr. : 603-024-00-5 CAS-Nr. : 123-91-1	F; R11-R19 Carc.Cat.3; R40 Xi; R36/37 R66	H225 : Entzündbare Flüssigkeiten , Kategorie 2 H351 : Karzinogenität , Kategorie 2 H319 : Augenreizung , Kategorie 2 H335 : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition , Kategorie 3	< 0,1

Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.
Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden sie unter Abschnitt 16.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Beschreibung der notwendigen Erst-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.
Ersthelfer muss sich selbst schützen.
Verunreinigte Kleidung in dichten Beutel geben für eine anschließende Dekontamination.

Einatmen : nicht anwendbar

Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.
Mit Seife und viel Wasser abwaschen.
Sofort gründlich mindestens 15 Minuten lang abwaschen.
Bei Auftreten einer andauernden Reizung, Arzt hinzuziehen.

Augenkontakt : Sofort während mindestens 15 Minuten mit viel Wasser abspülen, auch unter den Augenlidern.
Sofort ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Verschlucken : KEIN Erbrechen herbeiführen.
Mund mit Wasser ausspülen.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Löschmittel

Geeignete Löschmittel	:	Sprühwasser Schaum Kohlendioxid (CO2)
Ungeeignete Löschmittel	:	Wasservollstrahl

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung	:	Das Produkt ist brennbar, stellt aber im Brandfall keine besondere Gefährdung dar. Bei der Verbrennung werden giftige Gase freigesetzt.

Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung	:	Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 133) Persönliche Schutzausrüstung bestehend aus: geeignete Schutzhandschuhe, Sicherheitsbrillen und Schutzkleidung
Spezifische Brandbekämpfungsmethoden	:	Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.
Weitere Information	:	Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren	:	Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Unkontrollierten Ablass des Produkts in die Umwelt verhindern. Schutzausrüstung Angemessene Schutzausrüstung tragen. Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Schutzbrille Gesichtsschutzschild Die Leckstelle abdichten. Die beschädigten Behälter so aufrichten, daß sich die undichte Stelle oben befindet, um einen weiteren Austritt der Flüssigkeit zu verhindern.
Umweltschutzmaßnahmen	:	Die Ausbreitung durch Eindämmen verhindern. Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation gelangt.

Reinigungsverfahren

Reinigung/Aufnahme	:	Das verschüttete Material eindämmen, mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) aufnehmen und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13). Zum Aufnehmen zugelassenen Industriestaubsauger verwenden. In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren. In geeigneten und verschlossenen Behältern zur Entsorgung aufbewahren.
Reinigung	:	Nicht aufnehmbare Restmengen mit viel Wasser abspülen. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. Das Spülwasser auffangen und anschließend entsorgen.
Entsorgung	:	Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.
Zusätzliche Hinweise	:	Material kann glitschige Bedingungen schaffen.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

Handhabung

Technische Maßnahmen	:	Es sind keine besonderen technischen Schutzmaßnahmen erforderlich.
Hinweise zur sicheren Handhabung	:	Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Lagerung

Technische Maßnahmen zur Lagerung	:	Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit das Produkt bei einer Freisetzung, z. B. durch Risse im Behälter oder in den Transportsystemen, nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen kann.

Lagerungsbedingungen

Geeignet	:	Stabil unter normalen Bedingungen. Kühl und trocken, an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
Unverträgliche Produkte	:	Starke Basen Starke Oxidationsmittel Starke Reduktionsmittel.

Beschaffenheit der Verpackungen

Verpackungsmaterialien - Geeignet	:	Beschichtete Metalle., Kunststoff.
Lagerzeit	:	12 Monate

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Inhaltsstoffe	Werttyp	Wert	Stand	Grundlage
Phosphorsäure	TWA	1 mg/m3	2000-06-16	Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten
	Indikativ			
Phosphorsäure	STEL	2 mg/m3	2000-06-16	Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten
	Indikativ			
Phosphorsäure	TGG 8 hr	1 mg/m3	2006-03-23	Arbeitsplatzgrenzwerte
Phosphorsäure	TGG 15 min	2 mg/m3	2006-03-23	Arbeitsplatzgrenzwerte
Phosphorsäure	TWA	1 mg/m3	2000-06-16	Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten
	Indikativ			
Phosphorsäure	STEL	2 mg/m3	2000-06-16	Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten
	Indikativ			
Phosphorsäure	TGG 8 hr	1 mg/m3	2006-03-23	Arbeitsplatzgrenzwerte
Phosphorsäure	TGG 15 min	2 mg/m3	2006-03-23	Arbeitsplatzgrenzwerte
1,4-Dioxan	TGG 8 hr	20 ppm 73 mg/m3	2009-06-11	Arbeitsplatzgrenzwerte
	Die Aufnahme des Agens über die Haut, die Schleimhäute oder die Augen bildet einen wichtigen Teil der Gesamtexposition. Diese Aufnahme kann sowohl durch direkten Kontakt als infolge des Vorhandenseins des Agens in der Luft erfolgen.			
1,4-Dioxan	TWA	20 ppm 73 mg/m3	2009-12-19	Europa. RICHTLINIE 2009/161/EU DER KOMMISSION zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG

	Indikativ

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL)

Produktname	Population	Expositionsweg	Mögliche Gesundheitsschäden	Referenzzeitraum	Wert	Bemerkung
Phosphorsäure	Arbeitnehmer	Einatmen	Chronische Wirkungen, Lokale Effekte		2,92 mg/m3	

Überwachungsmaßnahmen

Technische Schutzmaßnahmen : Absaugvorrichtung am Entstehungsort.
Technische Maßnahmen treffen, um mit den maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen in Übereinstimmung zu sein.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz : Atemschutz mit zugelassenem Filter verwenden, sofern eine Risikobeurteilung ergibt, dass dies erforderlich ist.

Handschutz : Handschuhmaterial: Neoprenhandschuhe

Wenn Gefahr eines Kontakts mit den Händen besteht, entsprechende Handschuhe tragen.
Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen.
Handschuhe müssen vor Gebrauch untersucht werden.
Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie Anzeichen von Abnützung oder Chemikaliendurchbruch aufweisen.
Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Auch die spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer.

Augenschutz : Korbbrille
Gesichtsschutzschild

Haut- und Körperschutz : Schutzanzug

Hygienemaßnahmen : Sofort zugängliche Notfallausrüstung mit Gebrauchsanweisungen.
Sicherstellen dass sich die Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden.
Saubere, wohlerhaltene persönliche Schutzsausrüstung verwenden.
Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.
Der Anwender ist verpflichtet, die Umgebung des Arbeitsplatzes entsprechend den lokalen gesetzlichen Bestimmungen zu kontrollieren.

Schutzmaßnahmen	:	Die Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten der Schutzausrüstung ausgewählt werden. Die Wahl der persönlichen Schutzausrüstung soll auf einer Einschätzung der Leistungseigenschaften der Schutzausrüstung beruhen in Bezug auf die auszuführenden Aufgaben, die Anwendungsdauer und die Gefahren und/oder möglichen Gefahren, die während des Einsatzes auftreten könnten.
Allgemeine Hinweise	:	Die Ausbreitung durch Eindämmen verhindern. Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation gelangt.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Aussehen

Form	:	Keine Daten verfügbar
Aggregatzustand	:	flüssig
Farbe	:	farblos
Geruch	:	charakteristisch
Geruchsschwelle	:	Keine Daten verfügbar

Sicherheitsrelevante Daten

pH-Wert	:	ca. 2,0 bei 5 % (m/v) Wässrige Lösung
Gefrierpunkt	:	< 0 °C
Siedepunkt/Siedebereich	:	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	:	> 100 °C geschlossener Tiegel
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	:	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	:	Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	:	Keine Information verfügbar.
Wasserlöslichkeit	:	dispergierbar
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln	:	polaren organischen Lösemitteln. löslich Aromatische Kohlenwasserstoffe löslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	:	Nicht anwendbar (Tensid)
Dampfdruck	:	Keine Daten verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	:	Keine Daten verfügbar

Relative Dampfdichte	:	Keine Daten verfügbar
Dichte	:	ca. 1,06 g/cm3 bei 20 °C
Oxidations-/Reduktionspotential	:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	:	ca. 1.200 mPa.s bei 20 °C
Viskosität, kinematisch	:	Keine Daten verfügbar
Explosionsgefahr	:	Keine Daten verfügbar
Thermische Zersetzung	:	Keine Daten verfügbar
Untere Explosionsgrenze	:	Keine Daten verfügbar
Obere Explosionsgrenze	:	Keine Daten verfügbar

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Chemische Stabilität	:	Stabil unter normalen Bedingungen.
Gefährliche Reaktionen		
Zu vermeidende Stoffe	:	Starke Basen Starke Oxidationsmittel Starke Reduktionsmittel.
Abbauprodukte	:	Verbrennung oder thermische Zersetzung (Pyrolyse) führt zur Bildung von: (Kohlenstoffoxid CO + CO2) Phosphoroxide

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Akute Toxizität

Akute orale Toxizität	:	Durch Analogieschlüsse Nicht als gesundheitsschädlich nach dem Verschlucken eingestuft. Die angeführten Informationen beruhen auf Daten für ähnliche Stoffe. Unveröffentlichte interne Berichte
Akute inhalative Toxizität	:	Keine Daten verfügbar
Akute dermale Toxizität	:	Keine Daten verfügbar
Akute Toxizität (andere Verabreichungswege)	:	Keine Daten verfügbar
Aspirationstoxizität	:	Keine Daten verfügbar

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Hautreizung	:	Reizt die Haut. Die angeführten Informationen beruhen auf Daten für ähnliche Stoffe. Unveröffentlichte interne Berichte

Schwere Augenschädigung/-reizung

Augenreizung	:	Gefahr ernster Augenschäden. Starke Augenreizung Die angeführten Informationen beruhen auf Daten für ähnliche Stoffe. Unveröffentlichte interne Berichte

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung	:	nicht sensibilisierend Durch Analogieschlüsse Die angeführten Informationen beruhen auf Daten für ähnliche Stoffe. Unveröffentlichte interne Berichte

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Toxizität bei wiederholter Verabreichung	:	Keine Information verfügbar.

STOT

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	:	Keine Daten verfügbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	:	Keine Daten verfügbar

Karzinogenität

Karzinogenität	:	Keine Information verfügbar.

Mutagenität

Gentoxizität in vitro	:	Mutagenität (Salmonella typhimurium - Rückmutationsversuch) mit und ohne metabolische Aktivierung negativ Durch Analogieschlüsse Die angeführten Informationen beruhen auf Daten für ähnliche Stoffe. Unveröffentlichte interne Berichte

Gentoxizität in vivo : Keine Daten verfügbar

Reproduktionstoxizität

Reproduktionstoxizität : Keine Daten verfügbar

Entwicklungsschädigung / Teratogenität

Phosphorsäure : Ratte , weiblich
Applikationsweg: Orale Exposition
NOAEL Teratogenität: 410 mg/kg
NOAEL Maternelle Toxizität: 410 mg/kg

Durch Analogieschlüsse
Literaturangaben

Maus , weiblich
Applikationsweg: Orale Exposition
NOAEL Teratogenität: 370 mg/kg
NOAEL Maternelle Toxizität: 370 mg/kg

Durch Analogieschlüsse
Literaturangaben

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Ökotoxische Wirkungen

Kompartiment Wasser (mit Sedimenten)

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 - 96 h : 10 mg/l - Danio rerio (Zebrabärbling)
Unveröffentlichte interne Berichte

Ökotoxikologische Bewertung

Ökotoxikologische Bewertung : Giftig für Wasserorganismen.

Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit : Sekundäre biologische Abbaubarkeit durch Aerobier
Nicht leicht biologisch abbaubar.
45 % - 28 d
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301
Unveröffentlichte interne Berichte

Sekundäre biologische Abbaubarkeit durch Aerobier
Potenziell biologisch abbaubar.
83 % - 28 d
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 302
Unveröffentlichte interne Berichte

Bioakkumulation

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	:	Nicht anwendbar (Tensid)

Mobilität

Bekannte Verteilung auf Umweltkompartimente	:	Umweltkompartiment, in dem sich das Produkt am Ende verteilt : Wasser Umweltkompartiment, in dem sich das Produkt am Ende verteilt : Sediment

Andere schädliche Wirkungen

Umweltbezogene Beurteilung	:	UMWELTGEFÄHRLICH (N) Giftig für Wasserorganismen. Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Entsorgung

Verbot	:	Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Hinweise zur Entsorgung	:	Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.

Hinweise zur Reinigung und Entsorgung der Verpackung

Maßnahmen zur Abfallvermeidung.	:	Nicht auf einer Deponie ablagern.
Hinweis	:	Vor der Dekontamination müssen die Verpackungen vollständig restentleert werden. Sorgfältig abtropfen lassen und dampfstrahlen. Der Anwender wird darauf hingewiesen, daß weitere örtliche Vorschriften über eine Entsorgung bestehen können.
Grund für die Abfallentsorgung	:	Leere Verpackung Inhalt/ Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.
Sonstige Angaben	:	Ungereinigte und/oder nicht entgaste Verpackungen, Tanks und Container, die gefährliche Güter enthalten haben, müssen entsprechend den Bestimmungen des RID/ADR mit den vorgeschriebenen Kennzeichnungen und Gefahrzetteln versehen sein. Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

ADR

UN-Nummer	:	3082
Warenbezeichnung	:	UN 3082 ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (POLYOXYETHYLENE TRIDECYL ETHER PHOSPHATE), 9, III, (E)
Etiketten	:	9
Verpackungsgruppe	:	III
Tunnelbeschränkungscode	:	(E)
Klasse	:	9
Klassifizierungscode	:	M6
Kennzeichnung als umweltgefährdend	:	JA
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	:	90

RID

UN-Nummer	:	3082
Warenbezeichnung	:	UN 3082 ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (POLYOXYETHYLENE TRIDECYL ETHER PHOSPHATE), 9, III
Etiketten	:	9
Verpackungsgruppe	:	III
Klasse	:	9
Klassifizierungscode	:	M6
Kennzeichnung als umweltgefährdend	:	JA
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	:	90

IMDG

UN-Nummer	:	3082
Warenbezeichnung	:	UN 3082 ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (POLYOXYETHYLENE TRIDECYL ETHER PHOSPHATE), 9, III, IMDG Code Segregation Group - Not Relevant
Etiketten	:	9
Verpackungsgruppe	:	III
Klasse	:	9
Meeresschadstoff (Markierung als umweltgefährdend)	:	JA
EmS	:	F-A , S-F

IATA

UN-Nummer	:	3082
Warenbezeichnung	:	UN 3082 ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (POLYOXYETHYLENE TRIDECYL ETHER PHOSPHATE), 9, III
Etiketten	:	9
Verpackungsgruppe	:	III
Klasse	:	9
Kennzeichnung als umweltgefährdend	:	JA
Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug)	:	964
Max. net. Menge/Packstück	:	450,00 L
Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug)	:	964
Max. net. Menge/Packstück	:	450,00 L

ADN / ADNR

UN-Nummer	:	3082
Warenbezeichnung	:	UN 3082 ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (POLYOXYETHYLENE TRIDECYL ETHER PHOSPHATE), 9, III
Etiketten	:	9
Verpackungsgruppe	:	III
Klasse	:	9
Klassifizierungscode	:	M6
Kennzeichnung als umweltgefährdend	:	JA

Bemerkung: Die angegebenen Transportbestimmungen waren zu dem Zeitpunkt in Kraft, als das Datenblatt ausgestellt wurde. Da sich die Transportbestimmungen für Gefahrgut jederzeit ändern können, empfehlen wir Ihnen, sich bei Ihrer zuständigen Vertriebsniederlassung zu erkundigen, ob das Ihnen vorliegende Sicherheitsdatenblatt noch Gültigkeit hat.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

Es sind uns keine spezifischen rechtlichen Vorschriften bekannt.

16. SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze

R11	Leichtentzündlich.
R19	Kann explosionsfähige Peroxide bilden.
R22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
R34	Verursacht Verätzungen.
R36/37	Reizt die Augen und die Atmungsorgane.
R38	Reizt die Haut.
R40	Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.
R41	Gefahr ernster Augenschäden.
R51/53	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext der Sicherheitshinweise (P-Sätze) in Abschnitt 2 und 3.

P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.
P302 + P352	BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P308	BEI Exposition oder falls betroffen:
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Weitere Information

Weitere Information : Dieses Datenblatt wurde aktualisiert (siehe Datum oben auf der Seite). Zwischenüberschriften und Text wurden seit der letzten Version geändert und sind mit zwei vertikalen Strichen gekennzeichnet.

NB: In diesem Dokument wird als Tausendertrennzeichen "." (Punkt) sowie als Dezimaltrennzeichen "," (Komma) verwendet.
Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt sind korrekt nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechend unserem Kenntnisstand zur Zeit ihrer Veröffentlichung. Diese Informationen gelten nur als Richtlinien, um den Benutzer mit

ausreichenden Sicherheitsbedingungen bei der Handhabung, dem Gebrauch, der Verarbeitung, Lagerung, dem Transport, der Anwendung und dem Abbau des Produktes zu unterstützen und sie sollen nicht als Garantie oder als Qualitätsmerkmal dienen. Sie sollen in Zusammenhang mit den technischen Datenblättern benutzt werden, aber sollen diese nicht ersetzen. So beziehen sich die Informationen nur auf das bezeichnete Produkt und können nicht angewendet werden, wenn ein solches Produkt in Kombination mit anderen Materialien oder in anderen Herstellungsprozessen benutzt wird, es sei denn, dies ist ausdrücklich vermerkt. Das Datenblatt befreit den Benutzer nicht von der Verpflichtung sicherzustellen, dass er in Übereinstimmung mit allen Vorschriften in Verbindung mit seiner Tätigkeit handelt.